Satzung

des

Obst- und Gartenbauvereins 1888

Griesheim e.V.

eingetragen beim Amtsgericht Darmstadt, Vereinsregister Nr. 2178

Neueste Fassung, Stand 10. April 2016

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

1.Der Verein führt den Namen

„Obst- und Gartenbauverein 1888 Griesheim e.V.“

2. Er hat seinen Sitz in Griesheim und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 2178 beim Amtsgereicht Darmstadt eingetragen

3. Der Verein führt seit 1889 ein stilisiertes Vereinswappen.

4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Obst- und Gartenbaus, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.
2. Hierbei werden keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke verfolgt.
3. Der Verein unterstützt alle Bemühungen einer gesunden Kulturlandschaft sowie Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu schaffen.
4. Er fördert außerdem den Naturschutz im besiedelten Bereich sowie die Erhaltung und Schaffung entsprechender Einrichtungen.
5. Aufgabe des Vereins ist:
 1. Die Förderung der Gartenkultur in Hausgärten, Kleingartenanlagen, Wohn- und Siedlungsräumen.
 2. Die Erhaltung der Landschaftspflege, des Naturschutzes und des Landschaftsbildes.

3. Die Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
4. Die Durchführung von Versammlungen mit fachlichen Vorträgen und Besprechungen sowie Lehrgängen mit praktischen Übungen und Unterweisungen.
5. Die Veranstaltung von Obst- und Gartenbauausstellungen, Sortenschauen, Lehrfahrten und ähnlichem.
6. Die Förderung und Erhaltung landschaftsprägender Obstgehölzpflanzungen und –anlagen.
7. Die Zusammenarbeit mit interessengleichen Organisationen, Verbänden und Vereinen.
8. Die Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben über eingegangene Generalpachtverträge vereinseigener Anlagen.
9. Die Vereinsmitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen.

III. Gemeinnützigkeit

§ 3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

IV Mitgliedschaft

§4

1. Mitglied können werden:
 a.) Einzelpersonen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
 b.) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 5

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine unbedingte Erklärung des Beitritts erforderlich. Sie ist von dem Beitretenden zu unterzeichnen. In der Beitrittserklärung muss der Beitretende die Satzung des Vereins ohne Einschränkungen anerkennen.
2. Über die Aufnahme beschließt der Verstand endgültig.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch:

a.) Austritt

b.) Tod oder

c.) Ausschluss

§7

1. Ein Mitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres seinen Austritt aus dem Verein erklären.

2. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Schluss eines Kalenderjahres in dem sie ausgesprochen wird, zugehen.

3. **§ 8**

1. Ein Mitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden,

 a.) Wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,

 b.) Wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von zwei Monaten die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten erfüllt,

 c.) Wenn es in anderer Weise durch ein vereinswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht.

2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder.

3. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefs ohne Verzug mitzuteilen.

4. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten Brief Berufung einlegen Über die Berufung entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder endgültig.

5. Ein Mitglied des Vorstandes kann erst nach seiner Amtsendhebung durch die Jahreshauptversammlung ausgeschlossen werden.

V Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben Ihre Rechte in Angelegenheiten des Vereins als Mitglieder durch Beschluss aus. Sie bewirken dadurch, dass der Verein seine Aufgaben erfüllen kann.

2. Aus den Aufgaben des Vereins ergeben sich die Rechte der Mitglieder.

§ 10

1. Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
2. Das Mitglied ist verpflichtet:

a) Für die Inanspruchnahme von vereinseigenen Einrichtungen die vom Vorstand dafür festgesetzten Gebühren zu entrichten.

b) Für die Errichtung und Erhaltung des Vereinseigentums Gemeinschaftshilfe zu leisten,

c) Die laufend zu entrichtenden Vereinsbeiträge fristgemäß zu zahlen.

VI. Vereinsbeitrag

§ 11

1. Das Mitglied beteiligt sich an dem Verein durch Zahlung eines laufenden Vereinsbeitrags
2. Der Vereinsbeitrag ist einmalig im Jahr zu entrichten.
3. Die Höhe des Beitrags wird durch die ordentliche Jahreshauptversammlung bestimmt und ist in der Beitragsordnung festgelegt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 12

1. In Anerkennung und Würdigung verdienstvoller Mitglieder oder Förderer des Vereins kann dieser Ehrungen durch

 a) Überreichung von Ehrenurkunden und -plaketten Verleihung und Ernennung

 b) Ernennung zum Ehrenmitglied oder

 c) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

 vornehmen.

 Über die zu ehrenden Personen entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss

2. Die mit Ehrungen auszufertigenden Urkunden sind von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

VII. Organe des Vereins

§ 13

1. Der Verein hat als Organe

 a) Den Vorstand und

 b) Die Jahreshauptversammlung

§14

1. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, die Kosten der Vereinsführung in angemessenen Grenzen zu halten.
2. Mitglieder des Vorstandes dürfen in Angelegenheiten des Vereins eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Vorstand dies beschlossen hat.

§ 15

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 (sieben) Personen. Diese müssen persönliche Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Vorstand gliedert sich in einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand
3. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

 a) Der 1. Vorsitzende

 b) Der 2. Vorsitzende

 c) Der Schriftführer

 d) Der Rechner

4. Dem erweiterten Vorstand gehören mindestens 3 (drei) Beisitzer an.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl auf die gleiche Dauer ist zulässig. Die Wahl kann vorzeitig nur durch die Jahreshauptversammlung unter Beachtung dieser Satzung widerrufen werden.

6. Scheidet ein Vorstandmitglied während der Wahlzeit aus, so ist eine Ergänzungswahl für die Dauer der restlichen Amtszeit baldmöglichst vorzunehmen.

§ 16

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

 a) Den 1. Vorsitzenden

 b) Den 2. Vorsitzenden

 c) Den Schriftführer

 d) Den Rechner

2. Willenserklärungen sind für den Verein verbindlich, wenn sie von zwei dieser Vorstandsmitglieder abgegeben werden. Der Vorstand hat in der Weise zu zeichnen, dass zwei Vorstandsmitglieder zu dem Namen des Vereins ihre Namensunterschrift hinzufügen. Ist eine

Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

§ 17

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach dieser Satzung, soweit sie nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind. Er arbeitet ehrenamtlich und hat Anspruch auf Erstattung der Unkosten. Erforderliche Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit zu fassen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften und Aufgaben ermächtigen.
3. Niederschriften über die Beschlüsse sind vom ersten und zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand hat der ordentlichen Jahreshauptversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten.

§ 18

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung sollte spätestens bis zum 31. März jeden Jahres stattfinden.
2. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
3. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn
 a) Die Zahl der Vorstandsmitglieder für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes unter die erforderliche Zahl absinkt,
 b) Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes widerrufen werden soll,
 c) Der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.
 d) Der Vorstand den Beschluss dazu fasst.

§19

1. Die ordentliche oder auch außerordentliche Jahreshauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins einberufen. Im Fall seiner Verhinderung gelten die Bestimmungen gemäß § 20 dieser Satzung.
2. Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Stadt Griesheim, dem „Griesheimer Anzeiger“.
3. Die Einladung wird mit dem Namen des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters versehen.

4. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens 14 (vierzehn) volle Tage liegen.

5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 20

1. Die Leitung der Jahreshauptversammlung hat der 1. Vorsitzende des Vereins oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Versammlung zu leiten.

2. Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Erheben der Hand oder Aufstehen. Auf Antrage kann die Jahresmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmabgabe abzustimmen.

3. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegeben Stimmen gezählt. Mitglieder die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichgewicht gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

 Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, oder wer in anderer Weise durch die Beschlussfassung in eigener Sache betroffen wird, darf insoweit nicht mitstimmen.

5. Über den wesentlichen Inhalt der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

 Aus der Niederschrift muss mindestens ersichtlich sein, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.

 Eine Anwesenheitsliste ist der Niederschrift beizufügen. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Ist der Schriftführer des Vereins an der Versammlungsteilnahme verhindert, so hat der Vorstand ein Mitglied des Vorstandes mit der Anfertigung der Versammlungsniederschrift zu beauftragen.

§ 21

1. Der Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung unterliegt die Beschlussfassung über

 a) Den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes

 b) Die Entlastung des Vorstandes

 c) Die Wahl des Vorstandes

 d) Die Wahl der Rechnungsprüfer

e) Die Festsetzung des Vereinsbeitrages

f) Die Änderung der Satzung

g) Die Auflösung des Vereins

h) Sonstige Gegenstände für die die Beschlussfähigkeit durch die Jahreshauptversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 22

1. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
2. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung über

 a) Den Widerruf von Vorstandsmitgliedern,

 b) Die Änderung der Satzung oder

 c) Die Auflösung des Vereins

 bedürfen der Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
3. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Jahreshauptversammlung anwesend ist. Trifft dies nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Jahreshauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung gültig beschließen kann.

VIII. Rechnungslegung

§ 23

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung des Vereins bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres
2. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand ein Inventar aufzustellen und die dafür erforderlichen Bestandsaufnahmen durchzuführen. Auf Grund des Inventars und der Buchführung hat der Vorstand nach Ablauf eine jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

IX . Prüfung des Vereins

§24

1. Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Kassenwarts zu prüfen und während der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.
2. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Vermögenslage des Vereines, sowie der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungs- und Beitragswesens sind in jedem Geschäftsjahr Prüfungen vorzunehmen,
3. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
4. Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten.

X. Auflösung und Abwicklung

§ 25

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, vom Vorstand für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wird.
2. Die Versammlung kann die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhanden Vereinsvermögen an die Stadt Griesheim Kreis Darmstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

XI. Schlussbestimmungen

§ 26

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins, sofern keine andere gesetzliche Regelung gilt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung gemäß Anweisung oder Empfehlung des Gerichtes vorzunehmen.
3. Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schlussbemerkung

Diese Satzung wurde in der am 12. April 2016 stattgefundenen Jahreshauptversammlung einstimmig angenommen die seither gültige und in der am 26. Oktober 1989 in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Sitzung einstimmig geändert.

Die Eintragung der Satzungsänderung erging am 30 Mai 2016 im Vereinsregister Nr. 2178 beim Amtsgericht Darmstadt.

Griesheim, April 2016

Der Vorstand des

Obst- und Gartenbauvereins 1888 Griesheim e.V.

Dr. Dirk Vocke. 1. Vorsitzender